

Werk

Titel: Welcher die Bücher Esra, Nehemia, Esther und Hiob nebst dem Register enthält

Jahr: 1756

Kollektion: Wissenschaftsgeschichte

Werk Id: PPN31804630X

PURL: http://resolver.sub.uni-goettingen.de/purl?PID=PPN31804630X|LOG_0029

OPAC: http://opac.sub.uni-goettingen.de/DB=1/PPN?PPN=31804630X

Terms and Conditions

The Goettingen State and University Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Goettingen State- and University Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept the Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Goettingen State- and University Library.

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Contact

Niedersächsische Staats- und Universitätsbibliothek Göttingen Georg-August-Universität Göttingen Platz der Göttinger Sieben 1 37073 Göttingen Germany Email: gdz@sub.uni-goettingen.de Jahr 3551-

und schreiben ihn; und unsere Fürsten, unsere Leviten, und unsere Priester sollen ihn der Welt versiegeln.

> Indessen war es doch sehr gut, daß eine folche offent: liche Schrift vorhanden war, indem die Juden, wenn fie treulos wurden, dadurch von ihrer Gottlosigfeit

überzeuget, und öffentlich beschämet werden fonnten: benn man fonnte ihnen ihre eigenhandige Berpfliche tung zu funftigem Gehorsame vorlegen. Patrict.

Das X. Capitel.

Diefes Cavitel befchreibt I. die Bersonen, welche ben oben gedachten Bund versiegelt haben, v. 1:28. 11. den Inhalt diefes Bundes, in Ansehung der Zeirathen mit gremden, des Gabbaths, und ans derer zum Gottesdienste gehöriger Sachen, v. 29:39.

Lu den Bersiegelungen waren nun: Nehemia Hattirsatha, der Sohn des Hachalja, 2. Seraja, Afaria, Jeremia. 3. Paschhur, Amarja, Malchijja. 4. Hattusch, Sebanja, Malluch. 5. Harim, Meremoth, Obadja. 6. Daniel, 7. Mesullam, Abijia, Mijiamin. Ginnethon, Baruch. 8. Maasia, Bilgai, Sches maia:

B. 1. Ju den Versiegelungen maren nun. Sie verstegelten sowol in ihrem eigenen Namen, als auch im Namen anderer. Es scheint einigermaßen befremdlich zu senn, daß Efra nicht mit unter diesen Versonen gefunden wird. Es kann solches aber daber rubren, weil er, entweder durch den Tod, oder durch Krankheit, oder durch einen andern außerordent: lichen Kall, daran verhindert wurde. Der Grund, weswegen man solches annehmen kann, ist dieser, daß, obschon Esra, nebst dem Jesua, dem Bani, und andern, mit Predigen und Bethen beschäfftiget war, ehe das Lauberhüttenfest sich anfiena, Cap. 8,5. doch Cap. 9. wo der Buftag beschrieben wird, seiner nicht im geringsten Meldung geschieht. Man findet, daß die Unstalten zu diesem Tage nur von den gemeldeten Personen genrachet worden sind. Wenn Efra zugegen gewesen ware: so wurde man seinen Namen nicht weggelaffen haben. Ben der Einweihung der Mauer von Gerusalem wird aber doch wieder von ihm gere= det. Damals muß er also von einer solchen Verhin= berung, worinne sie auch bestanden haben mag, fren gewesen senn. Wenigstens erhellet baraus, daß er damals noch nicht todt war. Polus.

Tebemia Zattirsatha. So wird Nehemia be-Schrieben, um ihn von andern Personen gleiches Mamens zu unterscheiden, wie man Cap. 3, 16. findet. Polus. Nehemia war der Landvoigt des Königs in Dersien im judischen Lande, und folglich der vornehm= fte Befehlshaber, oder Furft, unter den Juden, der den Mang über die übrigen Befehlshaber hatte. Diese werden aber nicht gemeldet, man mußte denn annehmen, daß Zibkia ein folcher Fürst gewesen sep. Denn

biejenigen, welche hernach folgen, waren Priefter. Patric.

V. 2=8. Seraja, Maria, Jeremia zc. Ich habe nicht nothig, die Namen der übrigen, bis zu Ende des 8. Berfes, abzuschreiben. Man findet daselbst, daß sie Priester, das ist, Baupter der Priester, gewefen find. Denn überhaupt waren ihrer nur ein und zwanzig; und der Priester, Esra, wird unter ihnen nicht gemeldet. Es ist schwer, einen Grund davon anzugeben; man mußte denn annehmen, er sen da= mals nach Babylon gegangen. Dieses mußte aber kurz zuvor geschehen senn. Denn nach Cap. 8, 2, ist er zu Anfange des siebenten Monats noch zu Jerusalem gewefen. Gleichwohl findet man ihn nicht den 24sten dieses Monats, da das Wolk fastete und bethe= te: denn Cap. 9. wird er nirgends genennet. Ben dem Feste der Einweihung der Mauer aber befand er sich wiederum zu Jerusalem, Cap. 12, 36. glauben einige, er sen durch Krankheit verhindert wor= den, dieser Berfiegelung benzuwohnen 123). Patrick. Es ist ungewiß, ob unter diesen Namen einzelne Verfonen, oder ganze Geschlechter unter ben Prieftern, verstanden werden muffen. Die meisten stimmen mit den Namen derer ein und zwanzig vornehmen Perso= nen überein, welche hundert Jahre zuvor mit dem Serubbabel, und dem Jesua, heraufgezogen waren, und Cap. 12, 1. 2. 3. gemeldet werden. Gine gleiche Un= zahl betragen auch die hier bengebrachten Namen. Meines Erachtens kann solches nicht statt finden, wenn dieses nicht die Namen der Geschlechter dieser Personen gewesen sind. Solches ist flar in Unsehung der folgenden Leviten, v.9. und der Haupter des Bolkes,

(123). Die Ursache mag senn, welche es will, so ist und wenig daran gelegen, sie zu wissen: von einer Reise nach Babel hatte er so balb nicht wieder zurücksommen konnen. Wer sonst Lust hat zu fragen, der konnte eben so wohl fragen: warum nicht auch von dem Sohenpriester Eljasib, von dem Better des Nehemia, Banani, ober von andern beruhmten Personen, bier gebacht werde ? Es lagt fich nicht auf alles antworten, was man fragen fann.

453.

9. Und die Leviten; namlich: Jesua, der Sohn maja: dieses waren die Briefter. 10. Und ihre Bruder: Christi Geb. des Afanja, Binuni; von den Sohnen Henadads, Radmiel. Sebanja, Hodijja, Kelita, Pelaja, Hanan. 11. Micha, Rehob, Haschabja, 12. Sac 13. Hodijia, Bani, Beninu. 14. Die Häupter des chur, Serebia, Sebanja. 15. Bunni, Afgad, Bebai. Bolfes: Pareofch, Pahath Moab, Clam, Sattu, Bani. 16. Adonijja, Bigvai, Atin. 17. Ater, Hiskijja, Affur. 18. Hodijja, Hafchum, Bezai. 19. Hariph, Anathoth, Nebai. 20. Magpiasth, Mestillam, Befür. 21. Mesthesabeel, 23. Hosea, Hananja, Haschschub. 22. Pelatja, Hanan, Anaja. Zadok, Jaddua. 24. Hallohesch, Pilha, Schobek. 25. Rehum, Hafabna, Maaseja. 26. Und Abijja, 28. Und das übrige des Wolkes. 27. Malluch, Harim, Baana. Hanan, Anan. v. 28. Eft. 2, 43.

v. 14. welche den Bund ebenfalls besiegelt haben. Dadurch wird diese Menning noch mahrscheinlicher, daß die 70 Dolmetscher, in ihrer Uebersekung, dem er= ften das Wort bide, (oder vielleicht bioi,) bengefüget haben, welches, wie ich annehme, auf sie alle geht. Unstatt Seraja, Marja, 2c. wurde es also heißen muffen: der Sohn, ober die Sohne, des Seraja, Marja, 20. 124). Wall.

B. 9:13. Und die Leviten; namlich: Jesua, tc. In diefen Berfen werden bierzehen Leviten gemeldet, welches vielleicht alle diejenigen waren, die fich zuge= gen befanden. Ober fie werden vielmehr die Bornehm= ften unter den Leviten gewesen senn, die feine Briefter waren. Denn einige von ihnen find zuvor als solche gemeldet worden, welche man dazu erwählet hatte, daß sie dem Volke das Gefet erklaren, und öffentlich zu Gott bethen follten, Cap. 8, 8. c. 9, 4. 5. Patrick.

23. 14. Die Baupter des Volkes. Das ist, die Meltesten, welche das ganze Bolk vorstelleten. wurde zu beschwerlich und zu langweilig gewesen senn, wenn man hatte wollen das ganze Volk die Schrift unterzeichnen und besiegeln laffen. Daher geschah folches, im Namen aller, nur von den vornehmsten Personen. Die Namen derselben, deren Unzahl sich auf dren und vierzig beläuft, werden von hier an, bis zu Ende des 27sten Verses, gemeldet. Patrick, Polus.

B. 28. Und das übrige des Volkes, ic. Alle diejenigen, welche nicht selbst unterzeichneten, oder be= stegelten, weil sie zu zahlreich waren, gaben doch ihre Einwilligung zu demjenigen, was die oben gemeldeten

(124) Goll biefe Erinnerung jur Erklarung des Tertes dienen? oder ift es auf eine Menderung deffelben angeseben? Bofern das erfte die Mennung ift, so wird niemand diese Erflarung fur mahrscheinlich halten, indem das Bort 12, oder 12, unmöglich im Terte hatte außenbleiben konnen, oder durfen, wo man benfelben also hatte verstehen follen, wie diefer gelehrte Runftrichter will. Denn obwol ben dem Ramen des Mehemia steht: חבלים, so kann doch das Wort ום nicht mehr in dieser Berhaltniß mit den folgenden Damen fenn, weil fonft das i ben dem nachftfolgenden Worte nicht fteben, oder wo ja das i nothig mare, noch mals 727 oder 1227 gefetet worden fenn mußte, damit der Lefer den Berftand der Worte richtig einzusehen im Stande gewesen ware. Ift aber die Mennung, daß der Tert wirtlich verfalschet, und darinnen 12 oder ausgelaffen fenn foll, fo ift daben folgendes zu bemerken: 1) Es kann hier um fo viel weniger eine Schwierigfeit erwiesen werden, je gewiffer es ift, daß viele Personen, besonders aber Kinder und Unverwandte einerlen namen mit einander gemein gehabt. Go findet man felbft in diefem Berzeichniffe deren bren, die ben Namen Sanan geführet haben, v. 10. 22. 26. 2) Die Namen, welche v. 9. 14. 2c. gefunden werden, zeigen nichts weniger, als Rinder und Nachkommen diefer benannten Versonen an; sondern die Versonen selbst, welche sowol fur fich, ale fur andere, nach v. 28. 29. unterschrieben haben; folglich wird hierdurch die Mennung des gelehrten Walls, wider seine Absicht, nur desto unwahrscheinlicher. Die Borte: von den Sobnen Benadads v. 9. follen nichts anders, als nur den angeführten Binuni, von andern gleiches Namens unterscheiden. 3) Es ist falsch, daß die Anzahl ber Personen, welche hier und Cap. 12. genennet werden, ein= ander gleich fen. In der lettern Stelle find deren zwen und zwanzig, von denen man ben den 70 Dolmetschern nur noch sechse findet. Sier aber ift noch die Frage, ob der im Unfange genannte Bidfia mit dazu gehore, oder nicht: da denn, wenn er nicht dazu gehoret, nur ein und zwanzig herauskommen; und wenn noch über diefes die Ueberfegung der 70 Dolmetscher gelten follte, (welche diefen Zidfia zu einem Sohne des Seraja machet) gar nur zwanzig benennet fenn wurden. 4) Wenn es auch begreiflich mare, daß das Wort , fo im Anfange einmal gestanden, außengeblieben, und dadurch diese Ramen in nominatiuos verwandelt worden, da fie urfprunglich genitiui gewesen senn sollen: so wurde der Tert eine solche Gestalt gehabt haben muffen, welche mit der Gewohnheit der Hebraer nicht wohl übereinstimmet, als welche das Wort au nicht einmal binfeken, und aledenn alle genitiuos auf einander folgen laffen: fondern es gern ben jedem Ramen wieder: holen; wie wir oben Cap. 7, 46. 2c. Efr. 2, 43. 2c. Exempel gehabt haben.

Jahr der Welt 3551. die Priester, die Leviten, die Thurhuter, die Sänger, die Nethinim, und ein jeglicher, der sich von den Bölkern der Länder zu dem Gesetze Gottes abgesondert hatte, ihre Weiber, ihre Söhne, und ihre Töchter, ein jeglicher, der Wissenschaft und Verstand hatte. 29. Diese hielten sich an ihre Brüder, ihre Vortresslichen, und kamen in den Schwur, und in den Sid, daß sie in dem Gesetze Gottes wandeln wollten, welches durch die Hand des Knechtes Gottes, Mose, gegeben worden ist; und daß sie halten, und daß sie thun wollten, alle Gebote des Herrn, unsers Herrn, und seine Nechte, und seine Einsetzungen; 30. Und daß wir unsere Töchter den Völkern des Landes nicht geben, noch auch ihre Töchter für unsere Söhne nehmen wollten.

v. 30. 2 Mos. 34, 16. 5 Mos. 7, 3. v. 31. 2 Mos. 20, 10. c. 34, 21. 3 Mos. 23, 3. tage 5 Mos. 5, 12. 13, 14. 16. Neh. 13, 15. 16.

Personen thaten. Nicht allein die Männer: sondern auch die Weiber und die Kinder, welche die Jahre der reisen Ueberlegung erreichet hatten, verpflichteten sich auf diese Weise, wie v. 29. folget. Patrick, Polus.

Und ein jeglicher, der sich von den Völkern der Länder zu dem Gesetze Gottes abgesondert batte. Dieses kann auf zwezerlen Weise verstanden werden: erstlich, von den Juden, die Weiber aus den Heiben genommen hatten, iso aber von diesen Heiben abgesondert waren, welche die Völker der Länder genennet werden; oder, zweztens, von solchen Heiben, welche zur Erkenntniß des Herrn gebracht, und bewogen worden waren, ihn für den einigen wahrhaftigen Gott zu erkennen; also die Seinigen zu werden, und sich hierauf beschneiden zu lassen. Diese wurden Judengenossen genennet, und waren, nach 2 Mos. 12, 48. berechtiget, an den Einsekungen Gottes Theil zu nehmen. Deswegen gaben sie auch ihre Einwilligung zu diesem Bunde. Gesells. der Gottesgel.

Thre Weiber, ihre Sohne, und ihre Tochter. Aus diesem Beyspiele sieht man, daß die Weiber, und diesenigen Kinder, welche die Jahre der Ueberlegung erreichet hatten, ebenfalls in öffentliche und feyerliche Bundnisse treten konnten, welche den Sottesdienst betrafen, ja daß sie solches thun mußten. Gesells. der Gottesael.

Ein jeglicher, der Wissenschaft und Verstand batte. Das ist, alle diejenigen, welche Fähigkeit genug besaßen, von der Rechtmäßigkeit dieser Sache zu urtheilen, und welche verständig genug waren, dieselbe recht zu brauchen. Dadurch werden alle kleine Kinder, Unwissende, und Unsunige, von den heiligen Einsekungen ausgeschlossen. Gesells der Gotteszel.

B. 29. Diest hielten sich an ihre Bruder. Sie erkannten und bestätigten dasjenige, was die ubri-

gen in ihrem Namen gethan hatten. Sie bezeugeten, entweder mit Worten, oder mit Aufhebung der Hande, daß sie dazu einstimmeten. Polus. Diese bezeugeten, daß sie mit denenjenigen völlig übereinstimmeten, welche die Schrift besiegelt hatten. Sie bekannten dasjenige mit dem Munde, was von andern unterschrieben worden war. Sie sageten, daß solches eben sowol sie angienge, als ihre Großen, und ihre Brüder, von denen sie sich nicht trennen wollten. Patrick.

Und kamen in den Schwur, und in den Kid, daß sie in dem Gesetze Gottes wandeln wollten. Zu der Genehmhaltung desjenigen, was geschehen war, sügeten sie auch noch einen Eid, wodurch sie sich verpstichteten, daß sie das Gesetz halten wollten. Sie wünscheten, daß alle Flüche, die im Gesetz gedrohet waren, sie tressen möchten, wenn sie nicht alles thäten, was das Gesetz befahl 1253). Patrick, Polus.

B. 30. Und daß wir unsere Tochter den Vole kern des Landes nicht geben = = = wollten. Ausfer dem allgemeinen Versprechen nenneten sie noch ins besondere diejenigen Dinge, welche am schwersten zu halten waren; daß sie namlich feine heirathen mit Fremden eingeben, daß fie den Sabbath fevern, und daß fie Gaben zum Dienste des Tempels bringen wollten, ic. Das erste, welches hier gemeldet wird, war eine Sache von großer Wichtigkeit; und das Volk versprach nunmehr feverlich, solches nicht zu thun. Denn obschon Efra sowol, ale Nehemia, sie hierinne schuldig gefunden, und auch von ihrer Schuld überzeuget hatten: so waren sie doch so sehr dazu geneigt, daß manche, wie es scheint, ungeachtet alles desjenigen, was diese benden Personen thun mochten, in ihrer Uebertretung fortfuhren. Patrick, Polus.

V. 31. Da auch die Volker des Landes. Nämlich die heidnischen Nachbarn. Patrick.

21m

(125) Bey dieser Stelle mag die Vermuthung dererjenigen nicht ganz unglücklich seyn, welche dafür halten, daß die Redensart: in den Gid kommen, ihre Absicht habe, auf die Gewohnheit, bey dergleichen Verpstichtungen ein seyerliches Opser zu thun, solches in Stücke zu theilen, und zwischen den Stücken hindurchzugehen. Hieher gehören die Stellen 1 Mos. 15, 9. w. sonderlich aber Jer. 34, 18. 19. Ob sich nun wohl daraus nicht sicher schlüßen läßt, daß diese Feperlichkeit hier wirklich beobachtet worden, (wiewohl man es doch auch nicht für unwahrscheinlich halten könnte) so läßt sich doch die gebrauchte Nedensart sehr wohl daraus erläutern. Man sehe Thom. Gatackers adu. misc. posth. c. 42. in seinen Werken S. 865. w. auch Joh. Doughtäi anal. sacr. p. 19, sq.

Yor

453.

tage Waaren ju verkaufen brachten, und alles Korn; daß wir am Sabbath, oder an einem andern heiligen Tage, von ihnen nichts nehmen wollten; und daß wir das siebente Christi Geb. 32. Ferner setzeten wir uns Ses Jahr fren laffen wollten, nebst allerlen Beschwerung. bote, und legeten uns einen dritten Theil eines Sekels im Jahre auf, jum Dienfte des 33. Bu dem Brodte der Zurichtung und dem beständigen Hauses unsers Gottes; Speisopfer, und zu dem beständigen Brandopfer, der Sabbathe, der Neumonde, zu den gesetzen Festzeiten, und zu den heiligen Dingen, und zu den Gundopfern, um Berfib nung über Ffrael zu thun; und zu allem Werke des Hauses unsers Gottes. warfen auch die Loofe, unter den Priestern, den Leviten, und dem Bolke, über das Opfer v. 31. 2 Mof. 23, 10. 3 Mof. 25, 2. 5 Mof. 15, 1. 2. 1c. v. 33. 4 Mof. 28. 29.

Am Sabbathtage Waaren zu verkaufen brach: ten, ::: daß wir am Sabbath ::= von ihnen nichts nehmen wollten. Man findet nirgends ein ausdrückliches Gefetz, wodurch den Juden verboten worden ware, dasjenige zu kaufen, was ihnen am Sabbathe feil geboten wurde 126). Jko aber verpflichteten sie sich, solches nicht zu thun, damit die Ruhe um so viel vollkommener senn mochte. es war naturlich, daß niemand etwas jum Berkaufe bringen wurde, wenn er feine Raufer zu feinen Baaren fand. Patric.

Un einem andern beiligen Tage. Das ift, an allen solchen Tagen, da man von der ordentlichen Ars beit ruhen mußte. Dergleichen waren bas Pafcha= feft, das Lauberhuttenfeft, und andere. Patrid.

Und daß wir das siebente Jahr frey lassen wollten. Das ift, wir wollten das Feld im siebenten Sahre ruhen laffen, und es alsdenn nicht pflugen, ober besåen; wir wollten auch die darauf gewachsenen Früchte den Urmen überlaffen, wie das Gefet befahl, 2 Mos. 23, 10. 11. 3 Mos. 15, 1. 1c. Patrick, Polus.

Mebst allerley Beschwerung, oder, Forderung aller Schuld. Das ist, in diesem Jahre sollten sie die Schulden erlaffen, welche sie von den Urmen zu fordern hatten, 5 Mos. 15, 4. w. Patrid. Im De: braischen steht: Einforderung aller Sand. Schulden werden Bande genennet, weil der Schuld: ner gemeiniglich eine Handschrift wegen desjenigen von sich giebt, was er zu bezahlen hat. Polus.

B. 32. Ferner setzeten wir uns Gebote, und legeten uns einen dritten Theil eines Sefels im Jahre auf, zum Dienste des Bauses unsers Gottes. Ramlich für jegliche Person, oder für jeglichen Ropf unter uns. Dieses war ihnen erlaubt, sowol in Unsehung der Natur der Sache, als auch deswegen, weil folches zum Gottesbienste nothig war. hernach hatten fie auch das Benspiel aus den vorigen Zeiten in ahnlichen Fallen für sich, 2 Chron. 24, 5. Polus.

Man findet nirgends, daß dieses durch ein ausdruckliches Gesetz befohlen gewesen ist. Damals hatte man aber guten Grund dazu; und deswegen verpflichteten sie sich hiezu durch Ginsetzung der Meltesten, damit der Gottesdienst in dem Tempel, vermittelft diefer gerin= gen Schahung, die einem jeglichen auferleget murde, bestritten werden konnte. Patrid.

V. 33. Ju dem Brodte der Jurichtung, 2c. Buvor war alles dieses aus dem Schaffasten in dem Hause Gottes bezahlet worden. Da berfelbe, zu den Beiten des Siskia, durch die großen Schake, welche fremden Fürsten überschicket wurden, erschöpfet worden war: so bezahlete diefer Konig die Brandopfer aus seinem eigenen Beutel, 2 Chron. 31, 3. Beil aber ifo bende Hulfsmittel mangelten: so wurde dieses Opfer ju allen hier gemeldeten Dingen verordnet; ferner auch ju allem demjenigen, was sonft jum Gottesbienfte nothig war. Ohne Zweifel werden auch viele gottes: fürchtige Manner noch andere Dinge zu diesem Gebrauche geheiliget haben, daß also die Kosten sehr wohl bestritten werden konnten. Patrick, Polus.

Und zu dem beständigen Brandopfer, 2c. Diese werden besonders gemeldet, weil sie mit dem gegenwartigen Zustande Ifraels am besten übereinstim= meten, und bagu am nothigsten waren. Denn ber= selbe war über die maßen fundlich; folglich auch sehr elend; und deswegen schrpe er gleichsam um Bersuhn= opfer. Polus.

V. 34. Wir warfen auch die Looke, unter den Prieffern, den Leviten, und dem Volke. Um die Zeit, und die Ordnung, zu bestimmen, da jeglicher für das folgende sorgen mußte. Polus.

11eber das Opfer des Holzes. Denn es war fehr vieles Solz nothig, weil es zu den Opfern gebrauchet wurde. Buvor wurde es aus dem Schatzfaften des Tempels, oder von dem Konige, bezahlet: iko konnte solches aber nicht geschehen. Polus.

Das

(126) Es fonnten im Gefeg nicht alle und jede einzelne handlungen ansbrucklich benennet werden, welche mit zu ben werktaglichen Geschafften gehoreten; und es war genug, daß fie überhaupt verboten waren. Hierunter mußte nun auch bas Raufen gehoren, ba es nicht ohne hinwegschaffung der erkauften Baaren, fo wenig als das Verkaufen ohne Serbenschaffung derselben geschehen konnte.

Jahr der Welt 3551. des Holzes, das man zum Hause unsers Gottes, nach dem Hause unserer Väter, zu bes stimmten Zeiten, von Jahre zu Jahre, bringen sollte, um auf dem Altare des Herrn, uns sers Gottes, zu brennen, wie es in dem Gesetz geschrieben ist; 35. Daß wir auch die Erstlinge unsers Feldes, und die Erstlinge aller Frucht von allen Väumen, von Jahre zu Jahre, bringen wollten, zum Hause des Herrn; 36. Und die Erstgeborenen unserer Sihne, und unsers Viehes, wie es in dem Gesetz geschrieben ist; und daß wir die Ersts geborenen unserer Ninder, und unserer Schase, zum Hause unsers Gottes, zu den Priessstern, bringen wollten, welche in dem Hause unsers Gottes dienen; 37. Und daß wir die Erstlinge unsers Teiges, und unsere Hedopfer, und die Frucht aller Bäume, Most und Oel, zu den Priesstern, in die Kammern des Hauses unsers Gottes, bringen wollten; und daß dieselben Leviten den Zehenten in

v. 34. 3 Mos. 16, 12. v. 35. 2 Mos. 23, 19. 3 Mos. 19, 23. v. 36. 2 Mos. 13, 2. 12. 13. 3 Mos. 27, 26. 4 Mos. 3, 13. t. 8, 17. c. 18, 25. 26. v. 37. 3 Mos. 23, 17. 4 Mos. 15, 19. t. 18, 12. 10. 5 Mos. 18, 4. c. 26, 2. 3 Mos. 27, 30. 4 Mos. 18, 21. 24. 25.

Des man zum Zause unsers Gottes == bringen follte. Rämlich an den Ort, der, unter den zum Tempel gehörigen Gebäuden, zur Verwahrung des Holzes bestimmet war. Polus.

Mach dem Zause unserer Vater. Das ist, nach unsern Geschlechtern, welche solches wechselsweise beforgen mußten. Polus. Sie bestimmeten, durch das Look, wie viel Holz ein jeglicher für sich liefern sollte, um das beståndige Reuer auf dem Altare zu er= halten, welches zur Verzehrung der Opfer dienete; wie auch, in was für Ordnung, nämlich von welchem Geschlechte zuerst, und zu welchen Zeiten im Jahre, es gebracht werden sollte. Denn außer den oben ge= meldeten Festen war noch eines, das Sest der Zolz opfer, welches von dieser Gelegenheit seinen Ursprung hatte, und, wie Scaliger anmerket, den 22sten des Monats 26 geseyert wurde. Der Herr Thorndike zeiget aber y) aus der Mischna, daß es neun Tage lang in verschiedenen Monaten gefenert worden ist, wovon ein großer Theil in den Monat Ab fiel. Die: fes foll durch die Worte gemennet werden: 3u bestimmten Teiten, von Jahre zu Jahre. Tolmudisten melden, ein jegliches Geschlecht habe an dem Tage, da es Holz brachte, auch ein frenwilli= ges Brandopfer gebracht, welches das Korban des Bolzes genennet wurde. Petrus Cunaus merket dieses in seiner Republik der gebraer z) an. Er zeiget ferner, daß Josephus hierinne von den Tal= mudisten abgeht, indem er nur von einem solchen Festtage spricht, welchen er zudosogla nennet. Dieser Lag war so heilig, daß niemand an demselben fasten, Leidtragen, oder einige Arbeit thun durfte; wie Mais monides in seiner Abhandlung von der Besorgung des Cempels a) spricht 127). Patrick.

y) Religious Assemblies, p. 269. 2) B. 4. C. 13.
a) Cap. 6.

B. 35. Daff wir auch die Erstlinge unsers Feldes === bringen wollten. Das ist, die Erstlinge von den Früchten unsers Feldes, nach dem Gesetz, 2 Mos. 23, 19. 3 Mos. 19, 23. "Man lese unten v. 39. " Polus, Patrict.

Und die Erstlinge aller Frucht von allen Baus men, zc. Es wird hier alles dasjenige, worden die Erstlinge gebracht werden mußten, theils deswegen so umständlich gemeldet, um das Necht der Priester vollkommen sest zu sehen; theils auch, damit niemand eine Unwissenheit vorwenden konnte, wenn er den Priestern ihren gebührenden Untheil vorenthielt. Denn hiezu war das Volk damals besonders geneigt, entweder aus Urmuth, oder aus Geiz, oder aus Gottslossakit 128). Polus.

B. 36. Und die Erstgeborenen unserer Sohene, 2c. Man findet das Geset, worinnen alle Erstzgeborenen Gott zugeeignet wurden, 2 Mos. 13, 2. 11. 12. Der Herr hatte sie alle dem Priester, Aaron, gegeben, 4 Mos. 18, 15. 16. Patrick.

B. 37. Und daß wir die Erstlinge unsers Teiges, und unsere Zebopfer, 2c. Man lese 3 Mos. 23, 17. 4 Mos. 15, 19. 20. Diese mußten so milbethåtiglich gebracht werden, daß man sie 5 Mos. 18, 4. eine Gabe genennet sindet 129). Patrick.

Und die Frucht aller Baume, Moft und Wel,tc. Man lefe 4 Mof. 18, 12. 20. Patrick.

Und daß dieselben Leviten den Jehenten in allen Städten unsers Seldbaues beben. Das ist, den

(127) Man sehe von diesem Feste Herrn Balth. Ludw. Eskuchens colleg. disput. publ. exercit. 11. so zu Ninteln 1738. herausgekommen. Ingl. Herrn Ugolini thes. antiqu. S. Vol. II. p. 1306. sqq.

(128) Das ist: aus Verachtung der Religion; ben welcher bergleichen beschwerlichere Pslichten

ordentlich die ersten zu senn pflegen, die man aus den Augen setzet.

(129) Daselhst steht in, du sollt es ihm geben. Ob dieses eben einen besondern Nachdruck habe, - läßt man dahin gestellet seyn.